

**F. Parteiinterna**

**F.31. Strukturdebatte: Wahlperiode der Ombudsperson/en**

**ÄF.31.1. Änderungsantrag: Ersetzung Absatz 2**

Einreicher\*innen: Dieter Gaitzsch

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, §37 (2)**

Ersetzen von:

„für die Dauer von zwei Jahren“

durch:

„in jedem zweiten Jahr“

Der neue Absatz lautet dann:

*Die Ombudsperson/en werden auf Vorschlag des Landesrates durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten in jedem zweiten Jahr gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.*

Begründung:

Diese Änderung gleicht die Frist an die anderen Wahlfunktionen an und gestattet organisatorische Freiheiten für die Durchführung von Parteitag. Damit wird verhindert, dass aufgrund von Fristeinhalten bei Verschiebungen von Parteitagen die Funktion unbesetzt bleibt.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**